

Generalvertretung Franz Fleissner

Grundlagen der Beamtenversorgung

■ Grundlagen der Beamtenversorgung

- Statusabhängige Versorgung
- Dienstbezüge
- Dienstzeiten

■ Dienstzeitversorgung

- Versorgung im Alter
- Hinterbliebenenversorgung
- Dienstunfähigkeit

■ Dienstunfähigkeit

- Unterschied zur „Berufsunfähigkeit“



Grundlagen der Beamtenversorgung

Statusabhängige Versorgung

- **Bevor Ansprüche auf beamtenrechtliche Versorgung ermittelt werden können, ist die „Statusfrage“ zu klären:**

- **Beamter auf Widerruf (BaW)**
- **Beamter auf Probe (BaP)**
- **Beamter auf Lebenszeit (BaL)**
 - Erst der BaL hat Anspruch auf die ungekürzte Beamtenversorgung, sofern die Allgemeine Wartezeit von 60 Monaten Dienstzeit im Beamtenverhältnis erfüllt sind.

Grundlagen der Beamtenversorgung

Statusabhängige Versorgung

- Welche Auswirkung hat der Status auf die Versorgung ?

Ursache für Dienstunfähigkeit Status	Freizeitunfall	Krankheit	Dienstunfall	Dienstbeschädigung
BaW	Entlassung und Nachversicherung	Entlassung und Nachversicherung	Unterhaltsbeitrag gem. § 38 BeaVG	Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeaVG
BaP	Entlassung und Nachversicherung	Entlassung und Nachversicherung	Unfallruhegehalt URG	Ruhegehalt
BaL	„Volle“ Beamtenrechtliche Versorgung Ruhegehalt und Unfallruhegehalt, sofern die erforderliche Wartezeit von 60 Monaten Dienstzeit erfüllt ist!			



Grundlagen der Beamtenversorgung

Dienstzeitversorgung

- **Wenn Ansprüche aus der Beamtenversorgung bestehen, werden sie ermittelt aus:**

- **ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (ohne Zulagen), der aktuellen Besoldungsgruppe**
 - Der „€-Betrag“ lässt sich aus Besoldungstabellen ablesen.
 - Der Familienzuschlag ist ruhegehaltfähig.
 - kinderbezogene Anteile zum Familienzuschlag werden ungekürzt ausgezahlt.

- **ruhegehaltfähigen Dienstzeiten**
 - bisher abgeleistete aktive Dienstzeit
 - Zurechnungszeiten werden bis zum 60. Lebensjahr mit „2/3“ bewertet.

Grundlagen der Beamtenversorgung

Besoldung

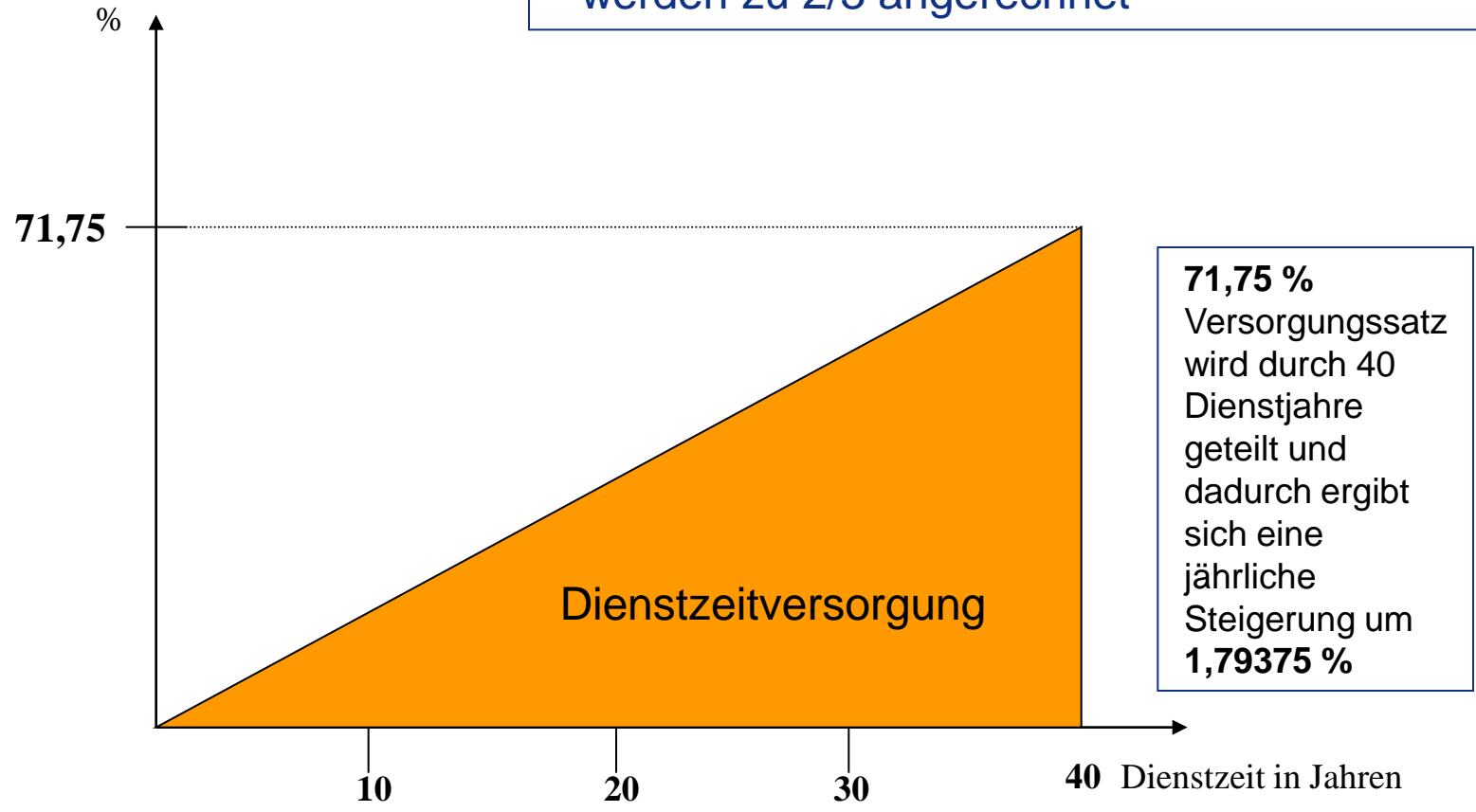
Besoldungsgruppe	Dienst-/ Lebens-/ Altersstufe	BDA / BLA		Familienstand	Ehegatte im öffentl. Dienst	Steuerpflichtige Bezüge für laufenden Monat					
		Monat	Jahr			Euro	Ct				
A13	07	091996	Teilzeit	verheiratet	ja	3499	65				
*Entgelt nach dem TVöD/TV-L				Steuermerkmale		Monatlich steuerpflichtige Bezüge (Einkünfte z. d. J.)					
		Wahlkreis	Ausländer-Beibehaltung	Jahresfiktionalbetrag Euro	Monatsfiktionalbetrag Euro	Einmal. monatl. Freibetrag Euro	Euro Ct				
		4	2.0								
Aufgliederung der Bezüge		Laufende Bezüge monatlich		Einmalige Bezüge nach- oder überz.		Aufgliederung der Abzüge		Laufende Abzüge - monatlich		Einmalige Abzüge Erstattungen	
		Euro	Ct	Euro	Ct	Euro	Ct	Euro	Ct	Euro	Ct
Grundgehalt		246324				Lohnsteuer Tab. B	47825		25741		
Fam. Zusch. Eheg.		7656				Solidar. Zuschlag	1792		1296		
Fam. Zusch. Kinder		13386				Kirchensteuer EV	2606		1887		
Beihilfebeitrag		-1300				Vermw. Irks. Anlage	665				
Allg. Stellenzul.		5033				Summe Abzüge	52888		28924		
VermBG Leistung		426				*					
Summe		271525				*					
Einmalige Bezüge						Z U S A M M E N S T E L L U N G					
		Std				Summe Bezüge	271525		78440		
Mehrarbeit 06.09		11		43142		Summe Abzüge	52888		28924		
Mehrarbeit 07.09		9		35298		Nettobetrag	218637		49516		
Summe				78440		Auszahlungsbetrag			268153		



Grundlagen der Beamtenversorgung

Dienstzeit

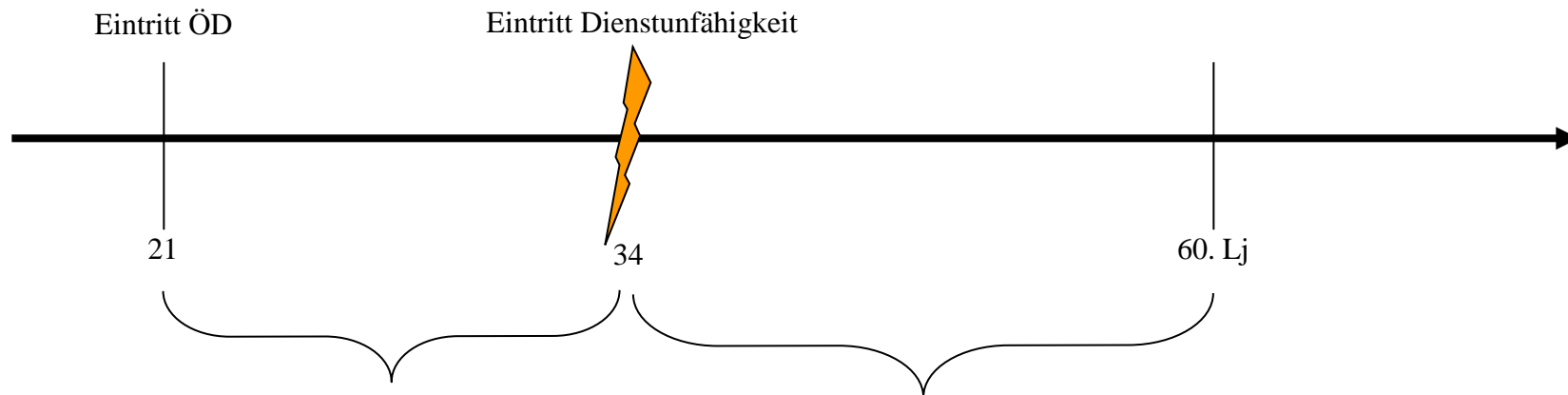
Zurechnungszeiten bis zum 60. Lebensjahr werden zu 2/3 angerechnet





Grundlagen der Beamtenversorgung

Dienstzeit



13 aktive Jahre + 26 Jahre Zurechnungszeit * 0,667 = **17,333 Jahre** = **30,333 Jahre**
ruhegehaltfähige Dienstzeit

30,333 Jahre * 1,79375 % = 54,41 % erdienter Prozentsatz

Grundlagen der Beamtenversorgung

Dienstzeitversorgung

■ Die Versorgung im Alter (Pension):

- Nach 40 Dienstjahren erreicht der Beamte seinen Versorgungsprozentsatz von 71,75% („erdienter Prozentsatz“).
- Es gibt keine Betrachtung des „Gesamtdienstlebens“, entscheidend sind die letzten aktiven Bezüge und der „erdiente Prozentsatz“.
- Es gibt keine Erhöhung wegen „Mehrdienstjahren“ (>40).
- Einige Beamte werden wegen vorgezogenen Altersgrenzen vor dem 67. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt. Sie erhalten jeweils individuelle Erhöhungen (Polizeidienst, Feuerwehren und Soldaten).

■ Hinterbliebenenversorgung

- Witwenversorgung in Höhe von 55% bzw. 60% der Versorgung bei Dienstunfähigkeit. Es gibt keine „kleine Witwenrente“ wie in der GRV.
- Halb- und Vollwaisenrenten in Höhe von 12% bzw. 20% der Versorgung bei Dienstunfähigkeit.
- Zusammen wird die Hinterbliebenenversorgung auf 75% der letzten aktiven Dienstbezüge maximiert.



Grundlagen der Beamtenversorgung

Dienstzeitversorgung

■ Die Versorgung bei Dienstunfähigkeit:

- Es werden die aktiven abgeleisteten Dienstjahre mit dem Versorgungsprozentsatz von 1,79375% bewertet.
- Zurechnungszeiten bis zum 60 LJ. werden zu 2/3 angerechnet und dann ebenfalls mit 1,79375% bewertet
- Versetzungen in den Ruhestand vor der Regelaltersgrenze (67. Lebensjahr) führen zu einem dauerhaften Versorgungsabschlag von 10,8% (0,3% je Monat vor dem 67. Lebensjahr max. für 3 Jahre).
- In vielen Fällen führt die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand zur „Mindestversorgung“
- Studienjahre werden mit max. 3 Jahren angerechnet.



Grundlagen der Beamtenversorgung

Dienstunfähigkeit, Unterschied zur Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit (BU)	Dienstunfähigkeit (DU)
Definition in Versicherungsbedingungen festgelegt	Gesetzliche Regelung, Beamtenversorgungsgesetz
Unveränderlich während der Vertragslaufzeit	Kann sich während der Dienstzeit ändern, Änderung der Versorgungsgesetze
Leistung ab 50% bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit	Es gibt keine 50%-Grenze
Prognosezeitraum abhängig von den Versicherungsbedingungen	Krankheitsbedingte, dauerhafte Unerfüllbarkeit der Dienstpflichten
Feststellung in der Regel durch behandelnden, bzw, vom Versicherer beauftragten Arzt	Entscheidung durch den Dienstherrn auf Grund eines ärztlichen Gutachtens. (Gesundheitsamt)



Grundlagen der Beamtenversorgung

Dienstunfähigkeit

■ Die Versorgung bei Dienstunfähigkeit:

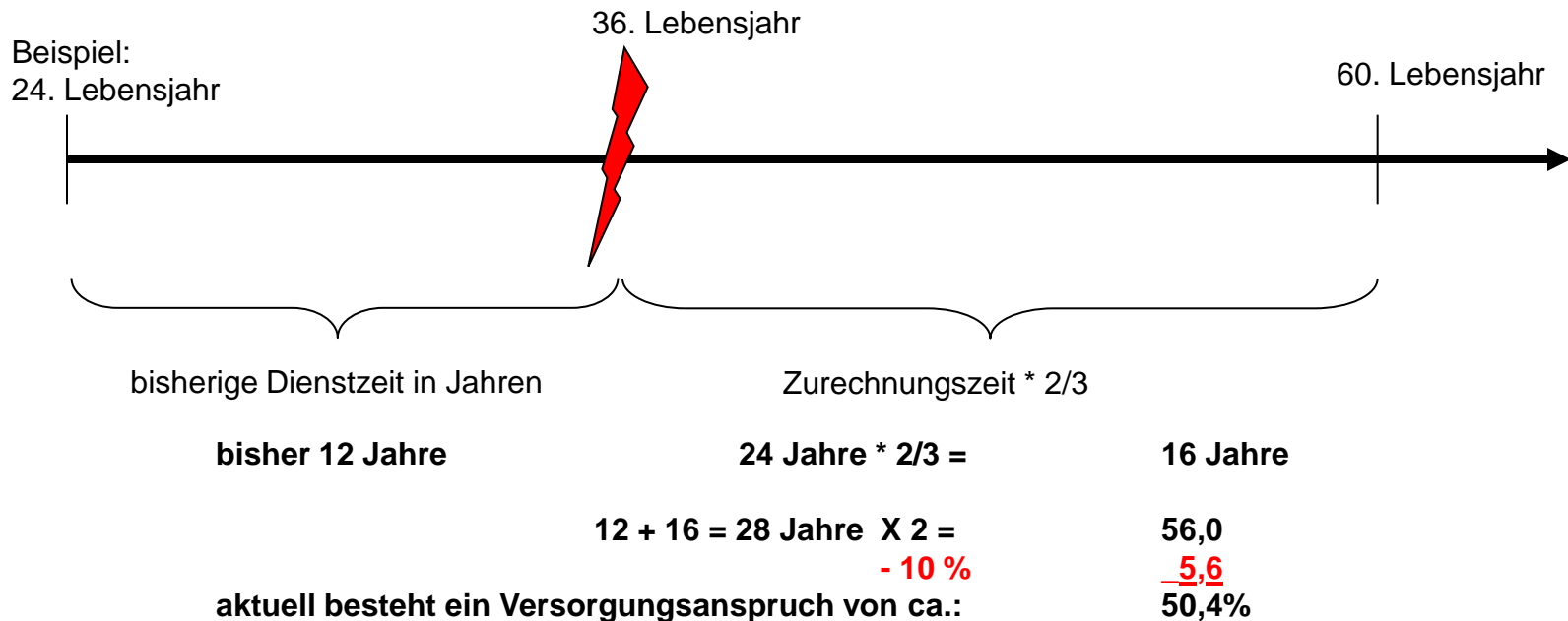
- Der Dienstherr entscheidet, ob er seinen Beamten in Ruhestand versetzt, oder nicht.
- Bis zur Entscheidung hat der Beamte Anspruch auf seine ungekürzten Dienstbezüge, ein Krankentagegeld braucht er daher nicht.
- Die Entscheidung begründet sich auf ein ärztliches Gutachten.
- Die Entscheidung ist nicht abhängig von einem Grad der Dienstunfähigkeit.

- Eine Berufsunfähigkeitsrente würde daher zusätzliche ärztliche Gutachten erfordern, die einen Grad der Berufsunfähigkeit feststellen.
- Es ist nicht sicher, dass ein Beamter, wenn er für dienstunfähig erklärt wird, auch berufsunfähig ist, was dazu führt, dass er keine Leistung von seinem „BU-Versicherer“ erhält!

Grundlagen der Beamtenversorgung

Dienstunfähigkeit

■ Die Versorgungsansprüche bei Dienstunfähigkeit („Bierdeckel-Berechnung“)





Grundlagen der Beamtenversorgung

Dienstunfähigkeit

■ Versicherungsbedarf bei Dienstunfähigkeit

Beispiel:
24. Lebensjahr

60. Lebensjahr



Ruhegehalt 50,4 % bis zum Tod...

50,4% seiner aktuellen Dienstbezüge werden ab
Versetzung in den Ruhestand lebenslang gewährt, ggf. bedeutet
das Mindestversorgung

Wenn der Beamte sich für eine Dienstunfähigkeitsrente
entscheidet, hat er bis zum Vertragsende eine adäquate
Versorgung.

Grundlagen der Beamtenversorgung

Weitere Informationen und Beratung

■ **Franz Fleissner**
Böhmerwaldstraße 6
92637 Weiden i.d.Opf.

Telefon 0961 / 38 14 200

Telefax 0961 / 38 14 222

Mobil 0171 / 30 05 200

mail@franzfleissner.de

www.franzfleissner.de